
Richtlinie zu den Sorgfaltspflichten der Banken hinsichtlich der Steuerkonformität ihrer Kunden

Gültig ab 1. September 2013

PRÄAMBEL

- 1) Im Bestreben, das Ansehen des liechtensteinischen Finanz- und Bankenplatzes im In- und Ausland zu wahren,
- 2) in der Absicht, basierend auf der am 17. Dezember 2012 durch den Liechtensteinischen Bankenverband unterzeichneten „Charter of Quality“ der International Capital Market Association (ICMA) einheitliche und verbindliche Standards im Umgang mit Kunden des Finanzplatzes zu schaffen, sowie
- 3) im Bewusstsein, dass das Land Liechtenstein mit diversen Ländern Verhandlungen über Steuerabkommen führt oder schon abgeschlossen hat, welche die Regularisierung von bisher unversteuerten Vermögenswerten zum Ziel haben,

verpflichten sich die Banken, keine bewusste Beihilfe zu steuerrechtswidrigem Verhalten ihrer Kunden zu leisten und unversteuerte Vermögenswerte vom Finanzplatz Liechtenstein fernzuhalten.

Die Banken verpflichten sich insbesondere, keine Vermögenswerte von Neukunden anzunehmen, von denen sie wissen, dass sie nicht versteuert sind oder nicht versteuert werden.

Um den geschlossenen Abkommen Nachdruck zu verleihen und zum Abschluss von weiteren Steuerabkommen beizutragen, verpflichten sich die Banken überdies, in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten geplanter Abkommen in angemessener und nachvollziehbarer Form Massnahmen zu ergreifen, die ein Unterlaufen derselben bis zum Inkrafttreten verhindern.

Zu diesem Zweck und um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, hat der LBV die vorliegende Richtlinie erlassen. Die Richtlinie unterstützt die Steuerkonformitätsstrategie des Landes Liechtenstein.

Die vorliegende Richtlinie ändert nichts an der Pflicht, die Privatsphäre der Kunden zu wahren, die Verpflichtungen gemäss den liechtensteinischen Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen und die Verhaltensrichtlinien (Code of Conduct) des LBV zu berücksichtigen. Die Pflichten der Banken nach der liechtensteinischen Gesetzgebung haben immer Vorrang gegenüber den Bestimmungen dieser Richtlinie. Dies bezieht sich insbesondere auf die Pflicht zur Erstattung einer Mitteilung bei Verdacht auf Geldwäscherei oder eine Vortat zur Geldwäscherei.

Die vorliegende Richtlinie ist bindend und gilt für alle Mitgliedsbanken des LBV. Sie ist als Mindeststandard zu verstehen. Die Mitgliedsbanken sind verpflichtet, interne Weisungen/Reglemente zur Umsetzung dieser Richtlinie zu erlassen. Ausländische Geschäftsstellen dürfen nicht dazu genutzt werden, die in den vorliegenden Richtlinien enthaltenen Regeln zu umgehen.

I. GRUNDSÄTZE

1. Allgemeine Grundsätze

Die Sicherstellung einer ordnungsgemässen Versteuerung von den bei liechtensteinischen Banken verbuchten Vermögenswerten bzw. Kapitalerträgen hieraus ist Aufgabe der Kunden und nicht der Banken. Die Kunden sind daher selber dafür verantwortlich, ihren Steuerpflichten nachzukommen und die für sie jeweils geltenden Gesetze und Regulierungen einzuhalten. Die Banken dürfen deshalb grundsätzlich davon ausgehen, dass die Kunden ihre Steuerverpflichtungen erfüllen und sich rechtstreu verhalten. Sie müssen die ordnungsgemässe Versteuerung von Vermögenswerten nicht systematisch überprüfen. Die Banken unterstützen ihre Kunden im Bedarfsfall auf dem Weg zur Steuerkonformität.

Die Begriffe "Kunde", "Kundenbeziehung" oder "Geschäftsbeziehung" beziehen sich, wo nichts Abweichendes bestimmt ist, auf den Vertragspartner und/oder die wirtschaftlich berechnete Person, sofern diese vom Vertragspartner abweicht. Massgeblich für die Einordnung als "Neukunde" bzw. als "Neukundenbeziehung" im Sinne dieser Richtlinie ist der Vertragspartner der Bank.

2. Bekämpfung von steuerrechtswidrigem Verhalten

Die Banken leisten keine bewusste Beihilfe zu steuerrechtswidrigem Verhalten ihrer Kunden. Sie verpflichten sich dazu, in nachvollziehbarer und angemessener Form entsprechende Massnahmen zu ergreifen. Sie nehmen insbesondere keine Vermögenswerte von Neukunden entgegen, von denen sie wissen, dass sie nicht versteuert sind oder nicht versteuert werden.

3. Zusammenarbeit mit anderen Finanzintermediären

Werden Vermögenswerte von einem anderen regulierten Finanzintermediär verwaltet oder administriert, dürfen die Banken grundsätzlich davon ausgehen, dass diese ihren Sorgfaltspflichten nachkommen. Dies entbindet die Banken jedoch nicht, die sie betreffenden Pflichten gemäss dieser Richtlinie einzuhalten.

II. UMGANG MIT NEUKUNDEN

1. Anwendungsbereich

Dieses Kapitel findet Anwendung auf Geschäftsanbahnungen und Eröffnungen von Geschäftsbeziehungen, welche nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie stattfinden.

Tritt bei einer solchen Geschäftsbeziehung nachträglich ein Verdacht auf ein erhöhtes Risiko steuerrechtswidrigen Verhaltens nach Ziff. 3 dieses Kapitels auf, sind Abklärungen im Sinne von Ziff. 4 dieses Kapitels durchzuführen und die weiteren Massnahmen auf der Grundlage eines institutsspezifischen risikobasierten Ansatzes und nach Massgabe der konkret anwendbaren Regeln (zivil-, straf-, steuer- und aufsichtsrechtlicher Art) insbesondere im Ansässigkeitsstaat des Kunden festzulegen.

Ausgenommen von diesem Kapitel sind Neukunden, welche von bestehenden staatsvertraglichen Sondervereinbarungen zur Regularisierung von bisher nicht deklarierten Vermögenswerten (z.B. Liechtenstein Disclosure Facility oder Abgeltungssteuerabkommen) Gebrauch machen wollen.

2. Abklärungspflichten der Bank

Erkennt die Bank bei einer Neukundenbeziehung ein erhöhtes Risiko steuerrechtswidrigen Verhaltens, so trifft die Bank die ihr zweckmässig und angemessen erscheinenden Abklärungen. Die Bank kann dazu vom Kunden oder anderen Personen unter anderem schriftliche oder mündliche Auskünfte und Bestätigungen einholen. Der Umfang der Abklärungen ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls.

3. Erhöhtes Risiko steuerrechtswidrigen Verhaltens

Die nachfolgend aufgeführten Kriterien geben Hinweise auf Neukundenbeziehungen oder geplante Transaktionen mit erhöhten Risiken für steuerrechtswidriges Verhalten. Die Banken treffen anhand dieser Risikofaktoren im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der Eröffnung von Neukundenbeziehungen eine Risikoeinschätzung der Geschäftsbeziehung. Dabei begründen einzelne Kriterien in der Regel für sich allein noch keinen ausreichenden Verdacht auf steuerunehrliches Verhalten.

Insbesondere anhand folgender Kriterien stellen die Banken entsprechend ihrer Geschäftsaktivität ein erhöhtes Risiko steuerunehrlichen Verhaltens fest:

- erkennbares Fehlen eines legitimen Zwecks einer Transaktion oder einer Handlung des Kunden oder einer Struktur;
- die von der Bank angebotenen Dienstleistungen oder Produkte werden für einen nicht legitimen Zweck verwendet;;
- der Kunde wünscht ohne plausible Motive die Einbringung der Vermögenswerte anlässlich der Kontoeröffnung in bar oder regelmässig grosse Bartransaktionen von Vermögenswerten zu tätigen, die nicht mit seinem Profil, seiner wirtschaftlichen Tätigkeit oder der Natur der Geschäftsbeziehung übereinstimmen;
- Komplexität der gewünschten Strukturen bei gleichzeitig mangelnder Plausibilität der Informationen, die der Kunde der Bank liefert;
- die Bank hat Kenntnis von einem Steuerstrafverfahren gegen den Kunden oder gegen den wirtschaftlich Berechtigten oder von einem hängigen Amtshilfeverfahren in Steuersachen am Wohnsitz des Kunden oder des wirtschaftlich Berechtigten.

4. Risikobasierter Ansatz bei Abklärungen

Einzelfallspezifische Umstände können den Schluss zulassen, dass die Vermögenswerte, die der Kunde zur Bank transferieren will, gegenüber der zuständigen Steuerbehörde offengelegt und ordnungsgemäss versteuert sind. Risikoausschliessend oder risikomindernd fallen insbesondere die folgenden Umstände ins Gewicht:

- der Kunde hat Wohnsitz in Liechtenstein und überweist die einzubringenden Vermögenswerte von einer anderen Bank;
- der Kunde beabsichtigt die Korrespondenz der Bank oder Jahresendauszüge von Konti/Depots entgegenzunehmen;
- der Kunde beabsichtigt elektronische Überweisungen unter seinem Namen als Auftraggeber an Banken in seinem Wohnsitzstaat zu tätigen oder Überweisungen auf seinen Namen als Begünstigter von Banken aus diesem Staat zu erhalten;
- der Kunde erklärt gegenüber der Bank, dass die einzubringenden Vermögenswerte bzw. Kapitaleinkünfte ordnungsgemäss versteuert sind bzw. dass der wirtschaftlich Berechtigte ihm gegenüber bestätigt hat, dass die einzubringenden Vermögenswerte bzw. Kapitaleinkünfte ordnungsgemäss versteuert sind;
- der Kunde unterzeichnet eine Erklärung, mit welcher er die Bank ermächtigt, der zuständigen Steuerbehörde seinen Namen und gegebenenfalls denjenigen des wirtschaftlich Berechtigten zu übermitteln, wenn dies in einem Abkommen wie beispielsweise dem Zinsbesteuerungsabkommen, aber auch bilateralen Abkommen oder den Abkommen über den Qualified Intermediary Status vorgesehen ist;
- der Kunde wählt gemäss bilateralen Abkommen über die Abgeltungssteuer die Wahrung der Anonymität und entrichtet die Steuern gemäss Abkommen;
- der Kunde bringt eine Erklärung eines Steuerberaters bei, wonach die bei der Bank eingebrachten Vermögenswerte versteuert worden sind und weiterhin versteuert werden;
- der Kunde ist in einem Staat ansässig, der keine Einkommens- und Vermögenssteuern erhebt.

5. Eskalations- und Bewilligungsprozess

Die Banken regeln den Eskalations- und Bewilligungsprozess bei Neukunden auf der Grundlage ihrer Organisationsstruktur und eines institutsspezifischen risikobasierten Ansatzes.

6. Massnahmen bei nicht plausiblen Abklärungsergebnis

Führen die Abklärungen der Bank nicht zu einem plausiblen Ergebnis, lehnt sie die Eröffnung einer Geschäftsbeziehung sowie die Annahme der Vermögenswerte ab.

III. UMGANG MIT NEUGELD BEI BESTANDSKUNDEN

Die Banken regeln die Annahme von Neugeld bei Bestandskunden auf der Grundlage eines institutsspezifischen risikobasierten Ansatzes.

IV. UMGANG MIT KUNDEN MIT DOMIZIL IN EINEM STAAT, MIT DEM EIN ABGELTUNGSSTEUERABKOMMEN BESTEHT ODER GEPLANT IST

1. Einleitung

Liechtenstein hat am 29. Januar 2013 ein Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich unterzeichnet. Mit weiteren Staaten hat / wird Liechtenstein entsprechende Verhandlungen führen, die den Abschluss von bilateralen Abkommen in Steuersachen zum Ziel haben. Die angestrebten Abkommen mit diesen Ländern betreffen je die drei folgenden Bereiche:

1. Die Regularisierung von bestehenden un versteuerten Vermögen, welche auf Rechnung einer vom Geltungsbereich der entsprechenden Abkommen betroffenen Person gehalten werden, sei dies
 - 1) bei einer liechtensteinischen Bank, oder
 - 2) von einer liechtensteinischen oder ausländischen und in Liechtenstein administrierten Vermögensstruktur.

2. Eine Abgeltungssteuer für die Zukunft für im entsprechenden Land steuerpflichtige Kapitaleinkünfte betroffener Personen
 - 1) bei liechtensteinischen Banken,
 - 2) bei einer liechtensteinischen Vermögensstruktur, oder
 - 3) bei einer ausländischen und in Liechtenstein administrierten Vermögensstruktur.

3. Die Fragen der Ent- und Nichtkriminalisierung von Mitarbeitern von Finanzdienstleistern im Zusammenhang mit allfälligen Steuerdelikten der von den Abkommen betroffenen Personen.

Um dem geschlossenen Abkommen mit Österreich Nachdruck zu verleihen und zum Abschluss von weiteren Steuerabkommen beizutragen, verpflichten sich die Banken, in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten geplanter Abkommen in angemessener und nachvollziehbarer Form Massnahmen zu ergreifen, die ein Unterlaufen derselben bis zum Inkrafttreten verhindern. Die Kunden bleiben aufgrund des geltenden liechtensteinischen Rechts in ihrer Entscheidung frei, bis zum Inkrafttreten des Abkommens und auch später ihr Vermögen aus Liechtenstein abzuziehen.

2. Zweck und Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie hat den Erhalt des derzeitigen Bestandes an Depots und Konti zum Ziel, die vom Geltungsbereich der Abkommen mit den entsprechenden Ländern erfasst werden bzw. würden.

Der Vorstand des LBV legt auf Basis des bekannten Verhandlungsstands über geplante Abkommen in eigenem Ermessen fest, für welche Länder die Bestimmungen dieses Kapitels anzuwenden sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie gelten sie für Österreich und Deutschland.

Die internen Verhaltensrichtlinien der Banken sollen ab dem Zeitpunkt ihres Erlasses und längstens bis zum Inkrafttreten der Abkommen gelten.

3. Verhaltensvorschriften

Die Bank bzw. deren Mitarbeitende dürfen während der Dauer bilateraler Verhandlungen oder Gespräche und vor dem Inkrafttreten geplanter bzw. absehbarer Steuerabkommen zwischen Liechtenstein und einem Partnerstaat einer Verschiebung von Vermögenswerten aus dem Anwendungsbereich dieser geplanten Abkommen nicht aktiv Vorschub leisten.

Darunter fällt insbesondere auch die aktive Beratung von betroffenen Personen durch Kundenberater und andere Mitarbeitende mit Bezug auf einen Transfer von Vermögenswerten bei liechtensteinischen Banken an eigene ausländische Standorte bzw. Buchungszentren oder Gruppengesellschaften sowie an Drittinstitute im Ausland. Dies umfasst auch eine Repatriierung bzw. einen Transfer von Vermögenswerten in den Vertragspartnerstaat, um das Abkommen zu umgehen, sofern die Depotbank davon Kenntnis hat.

Barausgänge, d. h. die Auszahlung von Noten oder Münzen oder die physische Auslieferung von Wertpapieren oder Edelmetallen auf Rechnung von Personen, die von den Abkommen betroffen sind, sind grundsätzlich restriktiv zu handhaben (vgl. Kapitel V "Barausgänge"). Barausgänge im Zeitpunkt der Ausführung eines Saldierungsauftrages betreffend eine Konto-/Depotbeziehung mit Kunden aus Ländern, die in den Anwendungsbereich dieses Kapitel IV fallen, inkl. Barausgänge, die einer Saldierung gleichkommen, sind nicht zulässig. Die Banken können eine Bagatelllimite festlegen, bis zu welcher von diesen Grundsätzen abgewichen werden darf.

V. BARAUSGÄNGE

1. Einleitung

Bartransaktionen sind potenziell geeignet Steuerhinterziehung, Steuerbetrug oder andere Steuerdelikten zu fördern. Grosse Barausgänge bergen für die Bank und deren Mitarbeitende das Risiko, der Beihilfe oder Begünstigung eines Steuerdeliktes beschuldigt zu werden. Aus genannten Gründen sind zum Schutz der Bank und deren Mitarbeitenden grosse Barausgänge grundsätzlich restriktiv zu handhaben. Den Kunden sind elektronische Geld- oder Titeltransfers zu empfehlen.

2. Verhaltensvorschriften

Barausgänge im Gegenwert von mehr als CHF 100'000.- dürfen nur zugelassen werden, wenn die Hintergründe der Transaktion, der Verwendungszweck, die Notwendigkeit sowie Sinnhaftigkeit des Barausgangs vom Kunden plausibel dargelegt werden und der gewünschte Barausgang mit dem Geschäftsprofil des Kunden übereinstimmt. Ein Barausgang im Gegenwert von mehr als CHF 100'000.- ist dann zulässig, wenn für die Bank bzw. deren Mitarbeitende plausibel ist, dass

- für den Verwendungszweck ein Barausgang nötig oder zweckmässig ist, und
- mit dem Barausgang kein Steuerdelikt begangen oder fortgeführt werden soll.

Die Mitgliedsbanken sehen für Barausgänge im Gegenwert von mehr als CHF 100'000.- besondere Kontrollmechanismen in ihren internen Weisungen / Reglementen vor (bspw. Vier-Augen-Prinzip, Genehmigungspflicht etc.). Die geltenden sorgfaltspflichtrechtlichen Bestimmungen und die geltenden Geldwäschereibestimmungen sind jedenfalls einzuhalten.

VI. DURCHSETZUNG

Der LBV wird für die Zwecke der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie eine spezifische Kontrolle durchführen. Diese Kontrolle wird von der Geschäftsstelle des LBV durchgeführt. Diese rapportiert dem Vorstand des LBV und hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen und Aufgaben:

1. Sie fordert die Mitgliedsbanken auf, schriftlich zu bestätigen, dass die Vorgaben dieser Richtlinie umgesetzt worden sind. Soweit die Richtlinie nicht oder nicht vollständig umgesetzt worden ist, hat die betreffende Bank die Abweichungen gegenüber dem LBV offen zu legen und zu begründen («comply or explain»-Prinzip).
2. Fehlt die Bestätigung und wird das Fehlen nicht begründet, oder ist die Bestätigung unvollständig, mahnt die Geschäftsstelle des LBV die betreffende Bank und setzt eine neue kurz gehaltene Frist zur Einreichung einer Bestätigung, einer Begründung oder einer Vervollständigung der Bestätigung an.

Wenn die Frist ungenutzt verstrichen ist, informiert die Geschäftsstelle den Vorstand des LBV. Dieser wird nach Prüfung der Sachlage in der Regel umgehend die externe Revisionsstelle der entsprechenden Bank informieren. In Bagatellfällen kann er von einer solchen Meldung absehen.

3. Die Geschäftsstelle des LBV steht den Mitgliedsbanken auf unverbindlicher Basis zur Verfügung, bezüglich Fragen bei Umsetzung dieser Richtlinie sowie dem Erlass der internen Weisungen / Reglemente. Beides bleiben jedoch stets Sache der einzelnen Mitgliedsbanken.
4. Die Geschäftsstelle des LBV wird mit der Umsetzung der ob genannten drei Punkte frühzeitig, voraussichtlich ab November 2013 beginnen.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt per 1. September 2013 in Kraft und ersetzt die "Richtlinie hinsichtlich der geplanten Abgeltungssteuerabkommens mit Deutschland und Österreich sowie allfälliger weiterer Länder" vom 16. August 2012. Die Richtlinie ist bis spätestens zum 31. Oktober 2013 umzusetzen.

Vaduz, 27. August 2013